

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2014

Geschäftszahl

Ra 2014/07/0080

Rechtssatz

Die Revisionswerberin meint im Verfahren betreffend Feststellung gemäß § 10 ALSAG 1989, es fehle an Rechtsprechung, ob der in § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG 1989 verwendete Begriff "zulässigerweise" dahingehend auszulegen sei, dass über das Vorliegen aller gesetzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen hinaus auch technische Richtlinien oder Planungsdokumente wie der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 verbindlich einzuhalten seien. Die Kriterien eines Qualitätssicherungssystems - das Vorliegen eines solchen im Zeitpunkt der Verwendung stellt die erste Voraussetzung für die Beitragsfreiheit nach § 3 Abs. 1 a Z 6 ALSAG 1989 dar -, haben nichts mit der zweiten Voraussetzung des § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG 1989, nämlich der "zulässigen" Verwendung des Materials zu tun. Diese Frage geht daher am Gesetzeswortlaut und am Gegenstand des Verfahrens vorbei.